ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 76.033/VR
vom 9. April 2024

über

einen Vorentwurf eines Gesetzes, einen Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region, einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Behörde, einen Vorentwurf einer Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt und einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚in Bezug auf die Schaffung einer elektronischen Plattform im Rahmen des einheitlichen Antragsverfahrens für Aufenthalte zu Arbeitszwecken von ausländischen Arbeitnehmern, das Antragsverfahren für ausländische Arbeitnehmer und Selbständige und im Rahmen der Koordinierung der Politik in Sachen Beschäftigung und Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer und Selbständiger‘

#LW-AJHYKDBAE-HGADDUQ#

Am 29. März 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, vom Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und der Arbeit, vom Vizepremierminister und Minister des Mittelstands, der Selbständigen, der KMB und der Landwirtschaft, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung, vom Vizepremierminister und Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit, von der Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung, von der der Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung beigeordneten Staatssekretärin für Asyl und Migration, vom Ministerpräsidenten der Wallonischen Regierung, von der Vizeministerpräsidentin und Ministerin für Beschäftigung, Ausbildung, Gesundheit, soziale Maßnahmen und Sozialwirtschaft, Chancengleichheiten und Rechte der Frauen der Wallonischen Region, vom Ministerpräsidenten der Flämischen Regierung, vom Flämischen Minister für Wirtschaft, Innovation, Arbeit, Sozialwirtschaft und Landwirtschaft, vom mit territorialer Entwicklung und Städteerneuerung, Tourismus, der Imageförderung von Brüssel und bikulturellen Angelegenheiten regionalen Interesses beauftragten Ministerpräsidenten der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, vom mit Beschäftigung und Berufsausbildung, Digitalisierung und lokalen Behörden beauftragten Minister der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, vom Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, die auf acht Werktage verlängert wurde [*], ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Gesetzes, drei Vorentwürfe eines Dekrets und einen Vorentwurf einer Ordonnanz zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚in Bezug auf die Schaffung einer elektronischen Plattform im Rahmen des einheitlichen Antragsverfahrens für Aufenthalte zu Arbeitszwecken von ausländischen Arbeitnehmern, das Antragsverfahren für ausländische Arbeitnehmer und Selbständige und im Rahmen der Koordinierung der Politik in Sachen Beschäftigung und Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer und Selbständiger‘ abzugeben.

Die Vorentwürfe wurden am 9. April 2024 von den vereinigten Kammern untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Erster Präsident des Staatsrates, Marnix VAN DAMME und Bernard BLERO, Kammerpräsidenten, Géraldine ROSOUX, Brecht STEEN und Dimitri YERNAULT, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE und Ilse ANNÉ, Greffiers.

Der Bericht wurde von Anne VAGMAN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, und Jonas RIEMSLAGH, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 9. April 2024 abgegeben.

*

[*] Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von fünf Werktagen auf acht Werktage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

‡LW-AJHYKDBAE-HGADDUQ‡

Laut Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' müssen in dem Begutachtungsantrag insbesondere die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In vorliegendem Fall lautet die Begründung im Begleitbrief zum Begutachtungsantrag wie folgt:

> „Wij zouden U dank weten mocht het advies worden verstrekt binnen de termijn bepaald in artikel 84, § l, eerste lid, 3° van de gecoördineerde wetten, met name 5 dagen, gelet op de motivering van het verzoek om spoedbehandeling uiteengezet in de aanhef van het ontwerp van Samenwerkingsakkoord".

Diesbezüglich steht in der Präambel des Zusammenarbeitsabkommens Folgendes:

> „Aufgrund des Dringlichkeitsantrags, begründet durch den Umstand, dass die betreffenden Behörden noch nicht auf einen optimierten wechselseitigen Datenaustausch zurückgreifen können, wodurch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für kombinierte Erlaubnisse verlängert wird. Es ist nicht nur prioritär, die Bearbeitungsfristen zu verkürzen, sondern es besteht zudem ein Risiko, dass die maximale gesetzliche Bearbeitungsfrist überschritten wird, was zu einem automatisch gefassten positiven Beschluss für Drittstaatsangehörige führt. Dieser optimierte Austausch kann erst entwickelt werden, wenn das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen als Rechtsgrundlage in Kraft tritt. Dieses Zusammenarbeitsabkommen gewährleistet den Inspektionsdiensten gleichzeitig den direkten Zugang zum zentralen Schalter, der für die Betrugsbekämpfung bei Anträgen auf eine kombinierte Erlaubnis unerlässlich ist".

UNZULÄSSIGKEIT DES BEGUTACHTUNGSANTRAGS

1. Laut der Notifizierung des föderalen Ministerrats vom 9. Februar 2024 wurde entschieden, um das Gutachten des Staatsrates unter Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat', d.h. binnen fünf Werktagen zu ersuchen. Laut der Notifizierung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 7. März 2024 und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. März 2024 haben diese Regierungen ebenfalls eine Entscheidung in diesem Sinne getroffen. Der Notifizierung der Regierung der Wallonischen Region vom 23. Februar 2024 und der Flämischen Regierung vom 22. März 2024 zufolge wurde hingegen entschieden, um das Gutachten des Staatsrates unter Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat', d.h. binnen 30 Tagen zu ersuchen.

‡LW-AJHYKDBAE-HGADDUQ‡

Gemäß der ständigen Begutachtungspraxis des Staatsrates wird der Begutachtungsantrag als unzulässig angesehen, wenn der Ministerrat oder die Regierung entscheidet, das Gutachten ohne Frist oder innerhalb einer bestimmten Frist zu beantragen und der Minister dieser Entscheidung zuwiderhandelt, indem er um das Gutachten innerhalb einer kürzeren Frist ersucht [1]. Der Umstand, dass der Ministerrat und zwei Regierungen sich für einen dringenden Begutachtungsantrag entschieden haben, kann die Entscheidungen der anderen Regierungen nicht beeinträchtigen [2-3].

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Begutachtungsantrag in seiner Gesamtheit unzulässig ist.

2. Was die Dringlichkeit betrifft, wird zum Überfluss daran erinnert, dass die vom Verfasser einer Rechtsregelung angeführte Notwendigkeit, diese Rechtsregelung zu verabschieden, und zwar unverzüglich, um sofort die aus dieser Regelung erwarteten Vorteile genießen zu können, einer ständigen Rechtsprechung zufolge an sich unzureichend ist, um nachzuweisen, dass das in Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' erwähnte Verfahren (Übermittlung des Gutachtens binnen fünf Werktagen) notwendigerweise in Anspruch genommen werden muss, und dass das in Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 dieser Gesetze erwähnte Verfahren (Übermittlung des Gutachtens binnen dreißig Tagen) nicht in Anspruch genommen werden kann [4].

In diesem Fall wird die Dringlichkeit aus den folgenden Gründen nicht hinreichend begründet.

---

[1] *Vademecum adviesprocedure voor de afdeling wetgeving*, 2021, S. 16 (auf http://www.raadvanstate.be/?action=doc&doc=1009 verfügbar).

[2] Siehe in diesem Sinne das Gutachten 74.854/VR vom 23. November 2023 über einen Vorentwurf eines Gesetzes, vier Vorentwürfe eines Dekrets und einen Vorentwurf einer Ordonnanz ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und dem Föderalstaat über die regierungsübergreifende Ausführung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012'.

[3] Auch die Notifizierung des Konzertierungsausschusses vom 28. Februar 2024, in der von einem Begutachtungsantrag unter Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' die Rede ist, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung, da der Konzertierungsausschuss die Entscheidung des Ministerrats und der Regierungen, die entschieden haben oder entscheiden, einen Begutachtungsantrag unter Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' einzureichen, nicht durch seine eigene Entscheidung diesbezüglich ersetzen darf.

[4] Siehe in diesem Sinne insbesondere das Gutachten 52.310/2 vom 5. November 2012 über einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 11. Juli 2013 ‚houdende instemming met:
1° de Overeenkomst tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Volksrepubliek China tot het vermijden van dubbele belasting en tot het voorkomen van het ontduiken van belasting inzake belastingen naar het inkomen en het Protocol, gedaan te Brussel op 7 oktober 2009; 2° de briefwisseling van 30 mei en 11 juli 2011', geworden ist, *Parl. Dok.* Parl. Br. H. 2012-13, Nr. A-375/1, S. 23-25. Siehe aktueller das Gutachten 73.844/4 vom 19. Juni 2023 über einen Vorentwurf einer Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt ‚tot instelling van een specifieke behandelingsprocedure van een stedenbouwkundige vergunningsaanvraag voor de ontmanteling van het interieur van het Zuidpaleis en voor de wijziging van de vergunning die op 24 mei 2019 door de gemachtigde ambtenaar van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest aan de Maatschappij voor het Intercommunaal Vervoer te Brussel werd afgeleverd'.

‡LW-AJHYKDBAE-HGADDUQ‡

Die sich aus der Präambel des Zusammenarbeitsabkommens ergebende Begründung der Dringlichkeit, auf die im Begutachtungsantrag hingewiesen wird, enthält unzureichend konkrete und sachdienliche Angaben, von denen ausgegangen werden kann, dass die Bestimmungen, auf die der Begutachtungsantrag sich bezieht, so dringend sind, dass das in Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' erwähnte Verfahren in Anspruch genommen werden muss. Weder der Hinweis auf die „[P]rioritä[t], die Bearbeitungsfristen zu verkürzen" noch der Hinweis auf das „Risiko, dass die maximale gesetzliche Bearbeitungsfrist überschritten wird, was zu einem automatisch gefassten positiven Beschluss für Drittstaatsangehörige führt" können als solche Angaben betrachtet werden. Die Behauptung, dass das Zusammenarbeitsabkommen „den Inspektionsdiensten gleichzeitig den direkten Zugang zum zentralen Schalter [gewährleistet], der für die Betrugsbekämpfung bei Anträgen auf eine kombinierte Erlaubnis unerlässlich ist" reicht zur Begründung der erforderlichen Dringlichkeit auch nicht aus.

Im Begleitbrief zum Begutachtungsantrag stehen nach dem Verweis auf die Präambel des Zusammenarbeitsabkommens zwei Absätze, die das Zusammenarbeitsabkommen in einen bestimmten Rahmen stellen; sie beziehen sich aber nicht auf die Dringlichkeit.

Da die Dringlichkeit nicht ordnungsgemäß begründet wird, ist der Begutachtungsantrag somit auch aus diesem Grund unzulässig.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-AJHYKDBAE-HGADDUQ‡